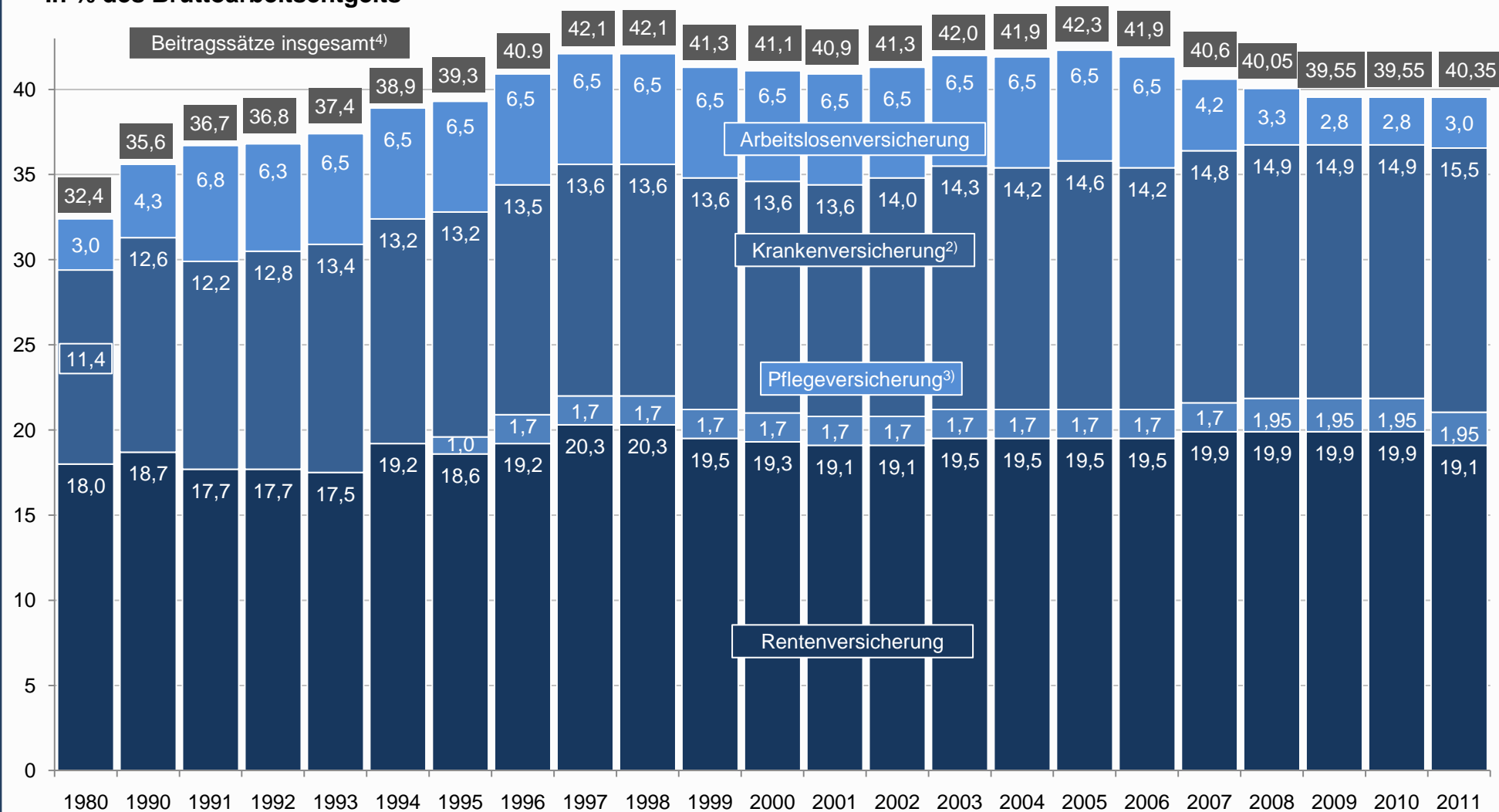


## ■ Entwicklung der Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung 1980 - 2011<sup>1)</sup>

In % des Bruttoarbeitsentgelts



1) 1980: alte Bundesländer, ab 1990 Deutschland 2) bis 2008: durchschnittlicher Beitragssatz; ab 2005: einschließlich Sonderbeitrag von 0,9 %  
 3) ab 2005: ohne Sonderbeitrag für Kinderlose (0,25%) 4) ab 2005 einschließlich des Sonderbeitrags der Versicherten zur GKV



## Entwicklung der Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung

Die Ausgaben der Sozialversicherung finanzieren sich im Wesentlichen über Beiträge. Vor allem in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung, zunehmend aber auch in der Krankenversicherung werden die Einnahmen über steuerfinanzierte Mittel aus dem Bundeshaushalt ergänzt.

In der Abbildung sind die unterschiedlichen Beitragssätze der einzelnen Zweige der Sozialversicherung und deren Entwicklung seit 1980 zu erkennen.

- In der Gesetzlichen Rentenversicherung pendelt der Beitragssatz seit Mitte der 1990er Jahre zwischen 19 und 20 %. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung zwischen 1990 und 2000 kräftig erhöht worden ist (vgl. Abbildung VIII.34 aus dem Bereich Alter). Und durch die Einführung der sog. Riester-Rente (Rentenreform 2001) ist infolge der Absenkung des Rentenniveaus der Beitragssatz stabilisiert worden – allerdings verbunden mit der Notwendigkeit ergänzend (und öffentlich gefördert) privat oder betrieblich vorzusorgen, um im Alter eine ausreichende Rente zu erhalten. Die individuellen Zahlungen zur privaten oder betrieblichen Altersvorsorge müssten also dem Beitragssatz hinzugerechnet werden, um ein tatsächliches Bild der Belastungen der Arbeitnehmer zu erhalten.
- In der Gesetzlichen Krankenversicherung steigt der (durchschnittliche) Beitragssatz – unterbrochen durch kurzfristige Entlastungen infolge der verschiedenen Gesundheitsreformen – kontinuierlich an. Durch die Einführung eines Sonderbeitrages von 0,9 %, der allein von den Versicherten zu tragen ist, wurde das Paritätsprinzip durchbrochen. Aber 2009 erheben einzelne Krankenkassen im Rahmen der Finanzierung über den neu eingeführten Gesundheitsfonds darüber hinaus einen absoluten Zusatzbeitrag, der ebenfalls allein von den Versicherten zu tragen ist.
- In der Arbeitslosenversicherung lag der Beitragssatz zwischen 1993 und 2006 konstant bei 6,5 %. Ab 2007 ist eine Absenkung zu verzeichnen, die im Wesentlichen nicht auf den Abbau der Arbeitslosenzahlen zurück zu führen ist, sondern auf Kürzungen im Bereich der Arbeitsförderung und der finanziellen Absicherung bei Arbeitslosigkeit. Zugleich hat der Bund die Arbeitslosenversicherung durch Steuerzuschüsse entlastet.
- In der 1995/1996 eingeführten Pflegeversicherung lag der Beitragssatz zwischen 1996 und 2007 konstant bei 1,7%. Er wurde – verbunden mit Leistungsverbesserungen – 2008 auf 1,95 % erhöht. Kinderlose zahlen einen Zusatzbeitrag von 0,25 %. Um die Belastung der Arbeitgeber durch die Einführung der Pflegeversicherung zu kompensieren, wurde ein bezahlter Feiertag gestrichen.

In der Summe errechnet sich für 2011 ein Gesamtbeitragssatz von 40,35 % (einschließlich des Sonderbeitrages von 0,9 %, den nur die Versicherten zu tragen haben). Der Gesamtbeitragssatz der Arbeitgeber liegt bei 19,73 %.

## Methodische Anmerkungen

Die Beitragssätze in der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden durch gesetzliche Regelverfahren festgelegt. Bei der Krankenversicherung sah das bis 2009 anders aus: Hier hatte jede Krankenkasse im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie einen eigenen Beitragssatz, der durch die Gremien der Selbstverwaltung festgelegt wurde. Aufgrund der Verabschiedung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes wird der Beitragssatz für alle Krankenkassen fortan einheitlich festgelegt. Die Krankenkassen müssen einen ergänzenden Zusatzbeitrag bei den Versicherten einziehen, wenn die Einnahmen aus dem Gesundheitsfonds zur Abdeckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen.

Die Beiträge bemessen sich mit einem festen Prozentsatz an den Bruttolöhnen und -gehältern der versicherungspflichtig Beschäftigten. Allerdings unterliegen jene Einkommensbestandteile nicht mehr der Beitragspflicht, die die Beitragsbemessungsgrenzen überschreiten. Gesonderte Regelungen bestehen für Mini- und Midi-Jobs (vgl. [Abbildung II.20](#)). Gezahlt werden diese Beiträge je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern. Die Beiträge vermindern insofern die Nettoeinkommen der Beschäftigten und erhöhen als sog. Lohnnebenkosten die Arbeitskosten der Arbeitgeber (vgl. [Abbildung II.10](#)).

Auch die Lohnersatzleistungen (so vor allem Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld) unterliegen einer Beitragspflicht. In der Rentenversicherung werden die Beiträge zu Krankenversicherung der Rentner je zur Hälfte von den Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner müssen hingegen die Rentner alleine aufbringen. Die Beiträge für die Empfänger der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld trägt die Bundesagentur für Arbeit. Diese Beitragsverrechnungen zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen haben in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, ein System auf Kosten eines anderen zu entlasten.